

4.2 Pfarrerinnen und Pfarrer

Wer die theologische Ausbildung gemäss den Bestimmungen des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihrer Zulassung zum Kirchendienst (SRLA 940.100) absolviert und die Prüfungen abgelegt hat, erhält die Wahlfähigkeit für die dem Konkordat angeschlossenen Kirchen und wird von seiner Heimatkirche ordiniert (§§ 68, 70 KO). Besondere Situationen oder Ausbildungsgänge führen manchmal dazu, dass Bewerberinnen oder Bewerber nur eine ausländische oder kantonale Wahlfähigkeit mitbringen.

In jedem Fall ist die Wählbarkeit durch den Kirchenrat zu prüfen und festzustellen, bevor eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Kirchgemeinde zur Wahl vorgeschlagen oder von der Kirchenpflege als Stellvertreterin oder Stellvertreter angestellt oder mit der stellvertretenden Ausübung von Einzeldiensten beauftragt wird (§ 108 Abs. 1 Ziff. 7, § 50 Ziff. 3, § 67 Abs. 3, § 74 KO).

Die Aufgaben der Pfarrerin bzw. des Pfarrers sind in §§ 3, 4 und 7 Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300) grundsätzlich definiert. § 7 DLD regelt, dass sich die konkreten Aufgaben aus dem Evangelium, den kirchlichen Erlassen und dem Funktionsbeschrieb ergeben. Gemäss § 17 DLD haben Pfarrerinnen und Pfarrer Anspruch auf einen Funktionsbeschrieb, der die wichtigsten Aufgaben und Aufgabenfelder umschreibt.

Im Funktionsbeschrieb wird auch die zeitliche Beanspruchung festgehalten. Es ist z.B. ein Unterschied, ob ein Einzelpfarramt etwa 45 Gottesdienste im Jahr fordert, oder ob sich drei Personen die etwa 58 jährlichen Gottesdienste teilen. Ebenso sollen die weiteren Aufgaben gewichtet werden. Die Funktionsbeschriebe dürfen den Rahmen der Stelle und einer entsprechenden Arbeitszeit nicht sprengen. Sie dienen damit nicht nur der Festsetzung der Pflichten der Pfarrerin bzw. des Pfarrers, sondern auch der Abgrenzung und dem Schutz vor Überlastung.

Die reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer des Kantons Aargau haben sich selbst ein Berufsleitbild und eine standesethische Selbstverpflichtung gegeben. Diese können beim Vorstand des Pfarrkapitels oder beim Sekretariat der Landeskirche bezogen bzw. auf der Webseite der Landeskirche heruntergeladen werden (www.ref-ag.ch > Organisation & Personen > Mitarbeitende & Gruppen > Pfarrerinnen und Pfarrer).

Die Kirchenpflege hat das Recht auf einen Rechenschaftsbericht der Pfarrerinnen und Pfarrer, in dem sie berichten, wie sie ihren Funktionsbeschrieb und ihre Aufgaben umgesetzt und ob sie vereinbarte Ziele erreicht haben. Mindestens einmal pro Jahr wird ein Mitarbeitendengespräch geführt (durch das Kirchenpflegepräsidium oder den bzw. die Ressortverantwortliche/n für Personalfragen), § 18 DLD. Der Rechenschaftsbericht enthält selbstverständlich keine Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Der Pfarrberuf setzt ein grosses zeitliches und persönliches Engagement voraus. Vor allem die seelsorgerliche Begleitung von Menschen, aber auch die unterschiedlichen Erwartungen stellen hohe Anforderungen und können zur Belastung werden. Pfarrerinnen und Pfarrer haben deshalb Anspruch auf Supervision. Dieser Anspruch sollte Be-

bestandteil der Anstellungsverfügung sein. Supervision oder Coaching sind nicht Bestandteil der Weiterbildung, können aber bei einem bestimmten Umfang an die Weiterbildung angerechnet werden (§ 2 Abs. 4, § 19 Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, WBR, SRLA 483.100).

Weiterbildung dient der beruflichen und persönlichen Entwicklung und Kompetenz. Der Anspruch ist im Weiterbildungsreglement (WBR) geregelt. Die Weiterbildung soll sich etwa zu gleichen Teilen orientieren an den Ansprüchen der Stelle (Funktionsbeschreibung), der beruflichen Weiterentwicklung und der persönlichen Neigung. Die Erwartungen der Kirchenpflege sind zu berücksichtigen.

Reglemente:

Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD), SRLA 371.300

Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR), SRLA 483.100

Verordnung zum Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VWBR), SRLA 483.110

Ansprechstelle in den Landeskirchlichen Diensten:

Stabsstelle Theologie und Recht
